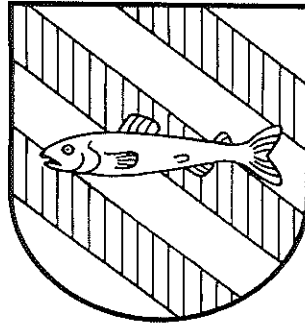


EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN



BENUTZERREGLEMENT SPORTANLAGE "HEIDENEKG"

Genehmigung:

Durch die Gemeindeversammlung am

08.12.2005

Ausgabe: a) 01.01.2006

BENUTZERREGLEMENT SPORTANLAGE "HEIDENEgg"

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen , gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Das vorliegende Reglement ordnet die Benutzung der Sportanlage "Heidenegg". Zweck

§ 2

Die Benutzung von Gebäude und Anlagen der Sportanlage "Heidenegg" steht grundsätzlich dem Sportclub Derendingen (SCD) offen. Zweckbestimmung

§ 3

¹ Die Benutzung der Sportanlage "Heidenegg" oder Teilen davon durch Dritte kann auf Gesuch hin durch den Gemeinderat bewilligt werden. Benutzung Dritte

² Der SCD darf die Anlage nicht weiter- bzw. zwischenvermieten. Weitervermietung

§ 4

Sofern das Hauptspielfeld oder andere Anlagen für bestimmte Anlässe durch Dritte benutzt werden soll, teilt dies die EG Derendingen dem SCD mit. Dieser erteilt sein Einverständnis zu solchen Drittbenutzungen, sofern der reibungslose Ablauf von Verbandsspielen des SCD nicht verunmöglicht wird. Einverständnis SCD

§ 5

¹ Gesuche sind mit den notwendigen Angaben bezüglich Benutzungszeit, Umfang der Benutzung, Zweck und Organisation einzureichen. Bewilligungsgesuche

² Gesuche für eine einmalige Benutzung sind mind. 2 Monate vor dem Termin an den Liegenschaftsverwalter einzureichen. Einmalige Benutzung

³ Gesuche für Grossanlässe sind mind. 6 Monate vor dem Benutzungsdatum an den Liegenschaftsverwalter einzureichen. Grossanlässe

§ 6

Die Bewilligung für die Benutzung durch Dritte erfolgt unter der Bedingung, dass der Gesuchsteller dieses Reglement als verbindlich anerkennt. Rahmenbedingung

§ 7

Die oberste Aufsichtsbehörde über die Sportanlage "Heidenegg" ist der Gemeinderat. Verwaltung

§ 8

Die Schlüssel zu der Sportanlage "Heidenegg" werden durch den Liegenschaftsverwalter verwaltet. Er regelt auch die Herausgabe von Schlüsseln an den SCD und Dritte.

Schlüssel

§ 9

Der Liegenschaftsverwalter sorgt für das Einhalten der Bestimmungen dieses Reglementes durch die Benutzer. Seinen Anordnungen ist stets Folge zu leisten.

Aufsicht

§ 10

Vereine und Gruppen, denen die Benutzung bewilligt wurde, bestimmen für jeden Anlass eine dem Liegenschaftsverwalter gegenüber verantwortliche Person. Sie trägt für sämtliche den Benutzern obliegenden Pflichten die Verantwortung.

Verantwortlicher

§ 11

Der SCD stellt für Arbeiten in Zusammenhang mit dem Trainings- und Spielbetrieb (Markierungen, Tore, Tornetze, Cornerflaggen, Rasenmähen, Reinigungsarbeiten, etc.) einen Platzwart ein und entschädigt diesen.

Platzwart

§ 12

¹ Fahrräder, Motorfahrräder und Motorfahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

Parkplätze

² Bei Grossanlässen haben die Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.

Ordnungsdienst

2. Benutzungsordnung:

§ 13

¹ Die Benutzung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen.

Sorgfaltspflicht

² Die Anlagen sind stets in einem sauberen und ordnungsgemässen Zustand zu halten.

Ordnung/Sauberkeit

³ Nach jeder Benützung der Anlage (Training, Fussballspiel usw.) müssen die Plätze von allem Unrat, Papier, Flaschen, Büchsen usw. gesäubert werden.

Reinigen der Anlage

⁴ Auf dem ganzen Areal darf kein Rasen, Schutt, Kehricht, Äste usw. deponiert werden.

Materialdeponie

⁵ Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht aller Benutzer.

Pflicht

⁶ Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

Anwohner

§ 14

- ¹ Die Anlage steht zu Trainingszwecken wie folgt zur Verfügung:
- an Wochentagen von Montag bis Freitag
von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - an Samstagen
von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- soweit diese Trainingszeiten nicht mit bewilligten Veranstaltungen kollidieren.
Verlängerungen für Cup- oder Meisterschaftsspiele brauchen keine spezielle Bewilligung.
- ² Für Sportanlässe und Veranstaltungen stehen die Sportanlagen zu den gleichen Zeiten wie für Trainings zur Verfügung, jedoch zusätzlich:
- an Samstagen von 07.00 Uhr bis 22.30 Uhr und
 - an Sonntagen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- ³ Die Duschen und Garderoben müssen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Benutzungszeit geräumt sein.
- ⁴ Gesuche von Ausnahmegewilligungen sind mit den notwendigen Angaben bezüglich Benutzungszeit, Umfang der Benutzung und Zweck sowie des Grundes, frühzeitig an den Gemeinderat einzureichen.
- Benutzungszeiten für Trainingszwecke
- Benutzungszeiten für Sportanlässe und Veranstaltungen
- Räumung Garderobe
- Ausnahmegewilligung

§ 15

- ¹ Die Aufsicht über die Sportanlage obliegt dem Platzwart SCD.
- ² Den Anordnungen und Weisungen des Platzwartes sind Folge zu leisten.
- ³ Spezielle Anweisungen vom Chef Werkhof oder dessen Stellvertretung müssen vom SCD eingehalten werden.
- Aufsicht
- Weisungsbefugnis
- Spezielle Anweisungen

§ 16

- ¹ Über die Beispielbarkeit der Anlagen entscheidet der Platzwart SCD, in Absprache mit dem Chef Werkhof. Der Platzwart hat dabei zu beachten, dass keine grösseren Schäden entstehen.
- ² Bei Verbandswettspielen ist der Vertrauensmann des Fussballverbandes beizuziehen.
- ³ Die Gemeinde ist nicht haftbar für allfällige Konsequenzen von Platzsperrungen.
- Bespielbarkeit
- Vertrauensmann SFV
- Haftungsausschluss

§ 17

Die Tor- und 16-Meter-Räume der Spielfelder sind im Trainingsbetrieb zu schonen. Trainingsübungen sollen möglichst in der Platzmitte oder quer zum Spielfeld ausgetragen werden.

Schonung

§ 18

Der jeweilige Benutzer ist dafür verantwortlich, dass nach dem Training, den Spielen oder anderen Anlässen sämtliche Räume und Eingänge geschlossen sowie sämtliche Lichter ausgeschaltet werden.

Beleuchtung

§ 19

- ¹ Zuschauer dürfen die Spielfelder nicht betreten.
- ² Hunde sind auf dem gesamten Areal der Sportanlage an der Leine zu führen.

Zuschauer

Hunde

§ 20

Für den Wirtschaftsbetrieb auf der gesamten Sportanlage gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

Wirtschaftsbetrieb

§ 21

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.

Rauchverbot

§ 22

Der Platzwart SCD teilt den Mannschaften des SCD oder Dritten ihre Garderoben, Geräte und Materialräume zu.

Garderoben

Die dauernde Aufbewahrung von Sportkleidern ist in allen Räumen untersagt.

Die Garderoben sind in ordentlichem Zustand zurückzulassen.

Das Gebäude darf nicht mit verschmutzten Fussballschuhen betreten werden.

§ 23

- ¹ Die Duschenanlagen stehen dem SCD zur Verfügung. Die Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln.

Duschenanlagen

- ² Die Duschräume dürfen nur barfuss oder mit Duschschuhen betreten werden.

Betreten der Duschen

§ 24

- ¹ Das bestehende Clublokal unter der Tribüne steht dem SCD zur Verfügung, ausser es besteht eine Vermietung an Dritte.

Clublokal

- ² Die Einrichtungen und das Inventar im Clublokal, gemäss Inventarliste Gemeinde, gehören der EG Derendingen und sind von dieser zu unterhalten.

Inventar Clublokal

§ 25

- ¹ Für Material und Geräte stehen dem SCD die vorhandenen Räume und Unterstände zur Verfügung.

Materialraum

- ² Ueber die gemeindeeigenen Geräte ist im Gerätemagazin ein Inventar anzuschlagen

Gemeindeeigene
Geräte

- ³ Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

Sorgfaltspflicht

- ⁴ Sie müssen nach Gebrauch nötigenfalls gereinigt und stets am vorgesehenen Platz versorgt werden.

Reinigung/Deponie

§ 26

Veränderungen an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen nur nach Absprache mit dem Liegenschaftsverwalter vorgenommen werden.

Zusätzliche Installationen dürfen ebenfalls nur mit der Bewilligung des Liegenschaftsverwalters ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

Installationen

§ 27

¹ Der Unterhalt der gesamten Anlage und des gemeindeeigenen Materials erfolgt durch die EG Derendingen.

Unterhalt

² Nach jeder Benützung der Anlage (Training, Fussballspiel usw.) müssen sämtliche Spielgeräte weggeräumt werden, damit der Unterhalt der Plätze rationell und optimal erledigt werden kann.

Unterhalt Spielfelder

³ Die Rasenbewässerung erfolgt durch die EG Derendingen, kann jedoch bei Bedarf an den SCD delegiert werden.

Rasenbewässerung

⁴ Das Rasenmähen erfolgt in regelmässigen Abständen (witterungsabhängig) durch die EG Derendingen. Wenn zusätzliches Mähen nötig wird, erfolgt dies durch den SCD.

Rasenmähen

⁵ Nach Absprache mit dem Platzwart SCD können weitere Unterhaltsarbeiten vom Chef Werkhof an den SCD delegiert werden.

Delegieren von Unterhaltsarbeiten

§ 28

¹ Die Reinigung sowie kleine Unterhaltsarbeiten an Garderoben, Duschen, Materialräumen, WC-Anlagen und am Clublokal sowie an Vorplätzen und Gängen erfolgt durch den SCD.

Kleiner Unterhalt

² Die Kosten für kleine Reparaturen werden gemäss dem schweizerischen Mietrecht dem SCD bzw. der EG Derendingen belastet.

Kleine Reparaturen

³ Der Platzwart hat für dringende Reparaturen zu Lasten der EG Derendingen eine Finanzkompetenz bis zu einem Betrag von Fr. 200.-- pro Ereignis, jedoch gesamthaft max. Fr. 2'000.-- pro Jahr.

Kompetenz Platzwart

3. Gebühren/Kosten:

§ 29

Die Rechnungstellung für die Benutzungsgebühr der Sportanlage "Heidenegg" erfolgt durch den Liegenschaftsverwalter.

Rechnungsstellung

§ 30

Gesuche für Erlass der Benutzungsgebühren sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Gebührenerlass

§ 31

- | | |
|---|------------------------------------|
| ¹ Die jährliche Benutzungsgebühr für den Sportclub Derendingen beträgt Fr. 10'000.--. Sie kann jährlich durch den Gemeinderat neu festgelegt werden. | Benutzungsgebühr
SC Derendingen |
| ² Die Gebühr wird fällig jeweils auf den 31. Dezember. Erstmals am 31.12.2006. | Fälligkeit |
| ³ Von der Benutzungsgebühr können kleine Reparaturen gemäss § 28 Abs. 3, unter Vorlage der entsprechenden Quittungen, in Abzug gebracht werden. | Berechtigte Abzüge |

§ 32

- | | |
|---|---|
| ¹ Die Benutzungsgebühren für die Benutzung der Sportanlage "Heidenegg" durch Dritte, ist im Anhang 1 "Gebührenordnung" festgelegt und kann jährlich vom Gemeinderat neu festgelegt werden. | Benutzungsgebühr
Benutzung durch
Dritte |
| ² Dem SCD werden 50% der festgelegten Benutzungsgebühren, zur Abgeltung von Strom, Wasser, Gas und sonstigen Umtrieben, zugunsten der Vereinskasse vergütet. | Vergütung an SCD |

§ 33

- | | |
|--|-------------------------------|
| ¹ Der SCD ist berechtigt, rund um das Hauptspielfeld Werbeflächen (Bandenwerbung) aufzustellen und zugunsten der Vereinskasse zu vermieten. | Bandenwerbung |
| ² Werbung für Alkoholika, für Raucherwaren sowie Werbung mit politischem Inhalt sind verboten. | Werbeinhalt |
| ³ Die Reinigung und der Unterhalt dieser Werbeflächen geht zu Lasten des SCD oder der Werbeflächenmieter. | Reinigung der
Werbeflächen |

§ 34

- | | |
|--|----------------|
| Die Kosten für den normalen Betrieb, insbesondere | Betriebskosten |
| - Markierung des Spielfeldes inkl. Markierfarbe | |
| - ein- und aushängen von Tornetzen | |
| - aufstellen und entfernen von mobilen Toren | |
| - aufstellen und entfernen von Cornerflaggen | |
| - Kehrrichtentsorgungsgebühren | |
| - Reinigung von Spielfeld und Zuschauerrängen nach Benutzung | |
| - Reinigung von Garderoben und Duschen nach Benutzung inkl. Reinigungsmaterial | |
| gehen zu Lasten des SCD. | |

§ 35

- | | |
|--|------------------|
| Die Kosten für das Entsorgen von Abfall gehen zu Lasten des jeweiligen Verursachers. | Abfallentsorgung |
|--|------------------|

§ 36

- | | |
|--|-------------------------------|
| ¹ Die Gebühren für Gas, Wasser und Strom gehen zu Lasten des SCD. | Gas, Wasser und Stromgebühren |
| ² Die Wasser- und Abwasserkosten für die Platzbewässerung gehen zu Lasten der EG Derendingen. Dazu wird das Wasser für die Platzbewässerung durch einen separaten Zähler geführt. | Platzbewässerung |

4. Haftung/Schäden:

§ 37

Für Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haftet in erster Linie der jeweilige Benutzer, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt. Er ist schadenersatzpflichtig.	Schäden
---	---------

§ 38

Allfällige Beschädigungen oder Störungen in der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung sind unverzüglich dem Platzwart, bzw. dem Liegenschaftsverwalter, zu melden.	Schadensmeldung
--	-----------------

§ 39

- | | |
|---|-----------------|
| ¹ Für Personen- oder Sachschäden, welche Benutzern oder Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschrift gegeben ist. | Haftung |
| ² Die mobilen Fussballtore müssen gemäss SUVA-Vorschriften und BfU-Empfehlungen gegen Umkippen gesichert sein. Bei Nichteinhalten der Vorschriften lehnt die EG Derendingen jede Haftung ab. | SUVA Vorschrift |

§ 40

Die Benutzer und Veranstalter haben sich selber ausreichend zu versichern und sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Es muss darüber gegenüber der EG Derendingen Rechenschaft abgelegt werden.	Versicherung
---	--------------

§ 41

Für das Vereinsmaterial wird von der EG Derendingen keine Haftung übernommen. Es muss mit einem Eigentumsvermerk des Vereins an hierfür bestimmten Plätzen untergebracht werden.	Vereinsmaterial
--	-----------------

§ 42

Für Diebstähle zum Nachteil der Anlagenbenützer oder Zuschauer wird seitens der EG Derendingen keine Haftung übernommen.	Diebstahl
--	-----------

§ 43

Das Einsammeln, Aufbewahren und die Herausgabe von Fundgegenständen ist Sache des Platzwartes SCD. Wertvolle Fundgegenstände, die innerhalb von 4 Wochen nicht abgeholt werden, sind dem Polizeiposten abzugeben.	Fundgegenstände
---	-----------------

§ 44

Die Organisation des Sanitätsdienstes für Sportanlässe ist Sache des Veranstalters.

Sanitätsdienst

5. Sonderbestimmungen:

§ 45

Liegen besondere Gründe vor, wie z. B. Unterhalts- und Renovationsarbeiten, können Teile der Anlage, wie zum Beispiel einzelne Plätze oder Gebäude, ganz oder teilweise für die Dauer der Arbeiten geschlossen werden.

Ausserordentliche
Schliessung

§ 46

Sofern Plätze oder Räumlichkeiten aufgrund von § 45 geschlossen werden müssen, wird dies durch einen Anschlag bekannt gemacht.

Ankündigung

§ 47

Die zuständigen Instanzen können in allen Fällen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, besondere Anordnungen treffen.

Sonderfall

§ 48

An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen wie; Neujahr, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Buss- und Bettag, Allerheiligen und Weihnachten bleibt die Sportanlage "Heidenegg" geschlossen und für jegliche Anlässe gesperrt. Ausnahmen bedürfen einer Spezialbewilligung.

Feiertage

6. Schlussbestimmungen:

§ 49

Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement und den dazu gehörenden Richtlinien oder wenn die Gebühren oder die Schadenersatzforderungen nicht bezahlt werden, kann eine erteilte Bewilligung durch den Liegenschaftsverwalter zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Uebertretung der
Verordnung

§ 50

Gegen Beschlüsse der Bau- bzw. Liegenschaftsverwaltung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat der EG Derendingen Beschwerde geführt werden.
Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Beschwerden

§ 51

Der SCD anerkennt die Verbindlichkeit dieses Reglementes durch Unterschrift eines legitimierten Vertreters.

Verbindlichkeit des
Reglementes

§ 52

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Inkrafttreten des
Reglementes

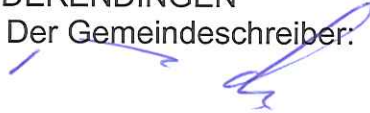
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 14 vom 08.12.2005.

EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:



Kuno Tschumi



Peter Meyer

SPORTCLUB DERENDINGEN

Der Präsident: Der Aktuar:



Anhang 1

Gebührenordnung für die Benützung der Sportanlage Heidenegg durch Dritte.

Sportveranstaltungen	(Beträge in Fr.) ortsansässig	(Beträge in Fr.) auswärtig
Platzmiete inkl. Duschen pro Abend resp. Halbttag (bis max. 5 Std.)	100.--	200.--
- mit Eintrittsgebühren	200.--	400.--
Pro Tag (ab 5 Std.)	200.--	400.--
- mit Eintrittsgebühren	400.--	800.--
Übrige Veranstaltungen (Konzerte, Discos, etc.)		
Veranstaltungen ohne Kostenfolge für Besucher	500.--	1000.--
Veranstaltungen mit Kostenfolge für Besucher	1000.--	2000.--
Aufstellen/Wegräumen pro Tag/Sperrrdaten	100.--	200.--

Zuschläge

(Diese Regelung gilt für sämtliche Drittbenützer!)

Nachtzuschlag werktags inkl. Samstags ab 22.00 Uhr	Fr. 50.-- / Std.
Ab 24.00 Uhr und Sonntag (ganzer Tag)	Fr. 75.-- / Std.
Verkehrs- und Parkdienst	entsprechend Aufwand

Vom Gemeinderat gemäss § 32 Abs. 1 am 27.10.2005 genehmigt und auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.